

# Anmeldung für Aussteller Bildungsmesse 24.09.2025 (13 bis 18 Uhr)



Rückmeldung an:

Sandra Rose  
E-Mail: Sandra.Rose@chemiepark.de  
Telefon: 03493 5155 142

**Kontaktdaten:**

Firma/ Institution

Vorname/ Name

Straße/ Hausnummer

PLZ/ Ort

Telefon

E-Mail

**Rechnungsadresse (falls abweichend):**

Firma/ Institution

Zusatz

Straße/ Hausnummer

PLZ/ Ort

**Unternehmen und Institutionen: Bitte kreuzen Sie Ihre Branche an:**

Handwerk & Bau	Handel & Industrie	Gesundheitswesen	Büro & Verwaltung	Landwirtschaft & Forst	Hotel & Gastronomie	Sonstiges

**Was wird angeboten? (Ausbildungsberufe, Duales Studium, Studiengänge)**


**Ihr Messestand ist 3m breit und 2m tief. Bitte kreuzen Sie die benötigte Ausstattung an:**

- Stühle, Anzahl: \_\_\_\_ (max. 3 Stück)
- Tisch (1 Stück)
- Elektroanschluss (230 V)

**Für die Bildungsmesse 2025 erheben wir folgende Standgebühren (bitte ankreuzen):**

- Universitäten, Kammern 150,00 € (netto)
- Städte, Gemeinden, Landkreis 150,00 € (netto)
- Unternehmen bis 20 Mitarbeiter 150,00 € (netto)
- Unternehmen bis 150 Mitarbeiter 250,00 € (netto)
- Unternehmen ab 150 Mitarbeiter 500,00 € (netto)

**Hiermit melden wir uns verbindlich für die Bildungsmesse an.**

Ort/ Datum

Stempel/ Unterschrift

# Allgemeine Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen der Chemiapark Bitterfeld-Wolfen GmbH (Stand: 31.01.2018)

## 1. Veranstalter

Veranstalter und Rechtsträger ist die Chemiapark Bitterfeld-Wolfen GmbH. Veranstaltungsort ist das Metall-Labor Dr. Adolf Beck, OT Bitterfeld, Zörbiger Str. 21c, 06749 Bitterfeld-Wolfen.

## 2. Öffnungszeiten

Aussteller und Standpersonal können den Veranstaltungsort am Messetag ab 07.00 Uhr betreten und sich bis 20.00 Uhr darin aufhalten. Für den allgemeinen Besucherverkehr ist der Veranstaltungsort von 13.00 bis 19.00 Uhr geöffnet.

## 3. Mietpreise

- 3.1 Die Preise für Standmieten ergeben sich aus dem Anmeldeformular und der jeweils gültigen Preisliste.
- 3.2 Die Preise für sonstige Lieferungen und Leistungen ergeben sich aus dem Anmeldeformular.
- 3.3 Alle Miet- und sonstige Entgelte sind Nettopreise, die zuzüglich Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe berechnet werden.

## 4. Anmeldung

- 4.1 Der Anmeldetermin ergibt sich aus den Ausstellungsunterlagen. Nach dem Anmeldetermin eingehende Anmeldungen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- 4.2 Die Zusendung des Anmeldeformulars begründet keinen Anspruch auf Zulassung. Die Bearbeitung der Anmeldungen erfolgt nach Eingang beim Veranstalter.
- 4.3 Das Anmeldeformular ist vollständig ausgefüllt und mit Firmenstempel sowie rechtsverbindlicher Unterschrift versehen an den Veranstalter zu senden.
- 4.4 Platzwünsche, die nach Möglichkeit Berücksichtigung finden, stellen keine Bedingungen für eine Beteiligung dar. Ein Konkurrenzausschluss ist ausgeschlossen.
- 4.5 Aussteller im Sinne dieser Teilnahmebedingungen ist derjenige, auf dessen Name die verbindliche Anmeldung lautet.

## 5. Teilnahmebestätigung

Die Teilnahmebestätigung geht dem Aussteller rechtzeitig bis spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich zu. Die Teilnahmebestätigung ist nicht übertragbar. Mit der Teilnahmebestätigung ist der Mietvertrag zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller geschlossen.

## 6. Standzuweisung – Standaufbau

- 6.1 Der Veranstalter stellt im Rahmen der Möglichkeiten eine Fläche im gewünschten Ausstellungsbereich in Bezug auf Größe und Art des Standes bereit (Standzuweisung). Ein Anspruch auf einen bestimmten Standort besteht nicht.
- 6.2 Die jeweiligen Standaufbau- und Abbauzeiten ergeben sich aus dem Anmeldeformular

## 7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 Der Veranstalter legt mit oder nach der Teilnahmebestätigung Rechnungen über Standmieten sowie über sonstige Leistungen oder Lieferungen, die 14 Kalendertage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig sind.
- 7.2 Alle Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Kalendertagen ohne Abzug unter Angabe der Kunden- und Rechnungsnummer auf das auf der Rechnung angegebene Konto zu überweisen.

## 8. Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen

- 8.1 Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters den ihm zugewiesenen Stand an Dritte unterzuvermieten oder sonst zu überlassen.
- 8.2 Die Nutzung der Messefläche durch weitere Unternehmen (Mitaussteller) hat der Aussteller in der Anmeldung gesondert anzuzeigen. Deren Teilnahmebestätigung gilt als erteilt, wenn auf die gesonderte Anmeldung keine ausdrückliche Ablehnung erfolgt.
- 8.3 Der Aussteller hat für jeden Mitaussteller ein Entgelt zu entrichten, dessen Höhe sich aus dem Anmeldeformular ergibt.

## 9. Rücktritt und Nichtteilnahme

- 9.1 Bis zum Vertragsabschluss ist ein Rücktritt von der Anmeldung möglich. Für diesen Fall hat der Aussteller die beim Veranstalter bisher entstandenen Kosten zu ersetzen.
- 9.2 Nach Vertragsabschluss ist ein Rücktritt durch den Aussteller ebenfalls möglich. In diesem Fall hat der Aussteller jedoch den gesamten Mietzins und die auf Veranlassung des Ausstellers bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen zu bezahlen.

## 10. Reinigung

Der Veranstalter sorgt für die Grundreinigung der Gänge im Gebäude. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller.

## 11. Aufnahmen

Der Aussteller stimmt einer Veröffentlichung der im Rahmen der Veranstaltung gefertigten Aufnahmen (Bild und Ton) unter Verzicht auf Entgelt zu. Der Aussteller gestattet dem Veranstalter die unentgeltliche Nutzung der Aufnahmen für sämtliche Medien (Print, Online, Social Media) ohne zeitliche, räumliche oder inhaltliche Beschränkung der Verwendung. Der Veranstalter versichert, die Aufnahmen nicht zum Zwecke unerlaubter oder strafbarer Handlungen zu verwenden.

## 12. Haftungsausschluss und Ausstellungsversicherung

- 12.1 Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen und schließt insoweit jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus.
- 12.2 Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Beteiligung dem Veranstalter entstehen. Seinem eigenen Verschulden steht das seiner Erfüllungs- oder Verrichtungshilfen sowie Angehörigen und Beauftragten gleich.
- 12.3 Dem Aussteller wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für seine Ausstellungsteilnahme empfohlen.
- 12.4 Alle eintretenden Schäden sind dem Veranstalter unverzüglich anzuzeigen